

Statuten ACS

Sektion Graubünden



Ich lebe mobil.

Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

Begriffe in diesen Statuten, die nicht geschlechtsneutral sind, gelten für beide Geschlechter.

I. Zweck und Sitz

Artikel 1

Name und Sitz

Der **Automobil Club der Schweiz (ACS), Sektion Graubünden** ist ein Verein im Sinne des ZGB, mit Rechtsdomizil am Sitz des Sekretariates in Chur. Gegründet wurde die Sektion am 15. Januar 1923

Artikel 2

Zweck

Die Sektion Graubünden des ACS bezweckt den Zusammenschluss der Automobilisten zur Wahrung der verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, touristischen, sportlichen und aller weiteren mit dem Automobilismus zusammenhängenden Interessen wie Konsumenten- und Umweltschutz. Er widmet der Strassenverkehrsgesetzgebung und ihrer Anwendung seine besondere Aufmerksamkeit. Er setzt sich ein für die Sicherheit auf der Strasse und die Verkehrserziehung.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Voraussetzungen, Aufnahme

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Firmen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 4

Mitgliederkategorien

In Übereinstimmung mit den Statuten der ACS Zentrale umfasst die Sektion folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder des ACS werden Mitglieder bezeichnet, deren Mitgliedschaft nicht durch die nachstehenden Bestimmungen umschrieben ist.

b) Partnermitglieder

Die Ehegatten von Aktivmitgliedern bzw. die diese Stelle einnehmenden Person, welche im gleichen Haushalt leben, können unter Bezahlung eines Jahresbeitrages Partnermitglieder werden. Nach dem Tode des Partners werden sie in eine andere Mitgliederkategorie umgeteilt.

c) Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind Mitglieder, die das 25. Altersjahr nicht überschritten haben. Juniorenmitglieder werden auf Ende des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, ohne weiteres in die Kategorie der Aktivmitglieder umgeteilt.

d) Freimitglieder

Die Sektion Graubünden des ACS ist ermächtigt, aus besonderen Gründen Freimitglieder zu ernennen.

e) Veteranenmitglieder

Mitglieder, die dem ACS seit 50 Jahren angehören, werden zu Veteranen ernannt. Veteranen, die diesen Status vor dem 31.12.2009 erreicht haben, sind von der Bezahlung des jährlichen Beitrages der Mitgliederkategorie ACS Classic befreit.

f) Mitglieder ohne Fahrzeug

Mitglieder ohne Fahrzeug sind Mitglieder, die kein Fahrzeug haben oder ausdrücklich auf fahrzeugbezogene Leistungen verzichten.

g) Auslandmitglieder

Auslandmitglieder sind Mitglieder, die ins Ausland umziehen und mit der Sektion Graubünden des ACS verbunden bleiben.

h) Gastmitglieder

Gastmitglieder sind Mitglieder einer anderen ACS-Sektion oder eines anderen Regionalverbandes; sie bezahlen bei den Gastsektionen einen reduzierten Beitrag. Stimmberechtigt sind sie nur bei ihrer Stammsektion.

i) Ehrenmitglieder

Wer für das Automobilwesen in der Schweiz bzw. im Kanton Graubünden oder für das Gedeihen der Sektion Graubünden hervorragende Dienste geleistet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied der Sektion ernannt werden. Er geniesst alle Mitgliederrechte und hat für die Mitgliedschaft ACS Classic keinen Beitrag zu bezahlen.

k) Firmenmitglieder

Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Firmen. Sie werden durch eine natürliche Person mit einer Stimme vertreten. Die Bestimmungen der übrigen Mitgliederkategorien gelten nicht für die Firmenmitglieder.

Artikel 5

Langjährige Mitglieder

Mitglieder, die dem ACS seit 25 Jahren resp. 40 Jahren angehören, werden mit einem besonderen Abzeichen ausgezeichnet. Mitglieder, die dem ACS seit 50 Jahren angehören, erhalten ebenfalls eine besondere Auszeichnung.

Artikel 6

Austritt

Der Austritt ist nur auf Ende des Mitgliedschaftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich eingereicht werden.

Artikel 7

Ausschluss

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Mitglieder ausschliessen, unter Wahrung des Rekursrechtes an die Generalversammlung der Sektion.

Artikel 8

Streichung

Mitglieder, welche die statutarischen und die durch die Sektion festgesetzten Beiträge nicht bezahlen, können durch den Vorstand ohne weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Austretende, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder verlieren überdies sofort alle Mitgliederrechte.

Durch den Ausschluss, die Streichung und den Austritt wird der Anspruch der Sektion Graubünden auf Erfüllung der fälligen Verpflichtungen des Mitgliedes nicht berührt.

III. Mitgliederbeiträge

Artikel 9

Beitragshöhe

Die Sektion setzt den von ihren Mitgliedern zu erhebenden Jahresbeitrag fest.

Artikel 10

Einheitlicher Beitrag

Für die Junioren- und Firmenmitglieder sowie die Mitgliederkategorien mit besonderen Dienstleistungen (Premium, Travel, Classic & Travel) setzt die Delegiertenversammlung des Gesamtclubs einen einheitlichen Mitgliederbeitrag fest.

IV. Organe der Sektion

Artikel 11

Die Organe der Sektion sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Generalversammlung

Artikel 12

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch ein an diesen schriftlich eingereichtes Gesuch von mindestens 100 Sektionsmitgliedern einberufen werden.

Artikel 13

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedem Mitglied, mit Ausnahme der im Ausland beurlaubten Mitglieder und der Gastmitglieder, steht eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 14

Einberufung

Die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen werden durch den Präsidenten einberufen. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Traktanden durch Publikation im Cluborgan oder durch persönliche Einladung an jedes Mitglied spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung.

Artikel 15

Anträge

Beschlüsse können nur über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die zur Aufnahme in die Traktandenliste gelangen. Jeder Antrag, den ein Mitglied bei der Generalversammlung einzubringen wünscht, ist dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Artikel 16

Rechte und Pflichten

der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- b) Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr
- c) Die Festsetzung der Jahresbeiträge und der Beschluss über die allfällige Erhebung von speziellen Beiträgen
- d) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern der Sektion
- f) Entscheide über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- g) Revision der Statuten und Beschluss über die Auflösung der Sektion

Artikel 17

Abstimmungen und Wahlen

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenänderungen sind 2/3 und für die Auflösung der Sektion 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt mit offenem Handmehr, falls nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl verlangen.

Der Vorstand

Artikel 18

Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende und geschäftsleitende Organ der Sektion und besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei, maximal zehn Mitgliedern. Bei der Wahl sind die verschiedenen Kantonsgebiete nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Präsident und der übrige Vorstand werden jeweils auf vier Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wiederwählbar.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird anlässlich der nächsten Generalversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Artikel 19

Einberufung Vorstand

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Gesuch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Artikel 20

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er vertritt die Sektion nach aussen, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, beschliesst über alle wichtigen, grundsätzlichen Angelegenheiten und stellt die allgemeinen Richtlinien und Reglemente für die Sektionsorgane auf. Er erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht und ersetzt jährlich das Budget zur Entgegennahme und Genehmigung durch die Generalversammlung fest.

Er kann für bestimmte Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen.

In finanzieller Beziehung handelt der Vorstand im Rahmen des Budgets. Er ist zudem berechtigt, Ausgaben ausserhalb des Budgets bis maximal CHF 10 000.– pro Jahr zu beschliessen.

Der Vorstand bezeichnet die Delegierten für die Schweizerische Delegiertenversammlung und die Vertreter der Sektion für Kommissionen des ACS.

Artikel 21

Geschäftsstelle

Die Sektion Graubünden des ACS unterhält eine Geschäftsstelle in Chur. Diese führt die allgemeinen Sekretariatsgeschäfte und gewährleistet die Mitgliederdienste. Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand. Das Personal der Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer angestellt.

Er führt die Protokolle der Generalversammlungen sowie der Vorstandssitzungen. Er erbringt mit seinen Mitarbeitern die verschiedenen Dienstleistungen und stellt eine geordnete Rechnungsführung sicher. Er organisiert die Erteilung von Rechtsauskünften im Automobilwesen.

Artikel 22

Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Rechnungsrevisoren sowie zwei Stellvertreter, die jederzeit wiederwählbar sind.

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Aufgabe, die Jahresrechnung und die Buchhaltung auf ihre formelle und materielle Richtigkeit zu prüfen und einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung zu erstatten. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung das Mandat der Kontrollstelle auch einer anerkannten Treuhandgesellschaft übertragen anstatt Rechnungsrevisoren zu wählen.

V. Haftung und Zeichnungsberechtigung

Artikel 23

Haftung

Die Sektion Graubünden des ACS haftet mit ihrem Vermögen nur für die eigenen Verbindlichkeiten. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 24

Zeichnungsberechtigung

Die Sektion Graubünden wird in der Regel durch den Präsidenten und ein Vorstandsmitglied oder durch zwei Vorstandsmitglieder kollektiv verpflichtet. Die Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand festgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 25

Auflösung ACS Graubünden

Im Falle der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und der Generalversammlung Bericht und Abrechnung zu erstatten.

Artikel 26

Statutenänderung

Diese Statuten ersetzen jene aus dem Jahr 1997 und sie treten nach Genehmigung durch das Direktionskomitee des ACS in Kraft.

Chur, 1. April 2015

Der Präsident:

Martin Buchli, Chur

Die Geschäftsführerin:

Flavia Buchli, Chur

Automobil Club der Schweiz

Sektion Graubünden | Masanserstrasse 35 | CH-7001 Chur

Tel. +41 81 252 90 50 | Fax +41 81 257 03 89

info@acs-gr.ch | acs-gr.ch



www.facebook.com/automobilclub.ch



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero